

Laibacher Zeitung.

Nr. 112.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 12, halbj. 6.50. Für die Anstellung im Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15, halbj. fl. 7.50.

Dinstag, 19. Mai

Insertionsgebühren bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 90 kr., 3mal 1.20; laufend 1mal 8 kr., 2mal 9 kr., 3mal 12 kr. u. 1. m. Insertionspreis per 1000 90 kr.

1874.

Amtlicher Theil.

Bestimmungen zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche.

(Schluß.)

VI. In Ansehung der Pfarrengemeinden.

§ 35 Die Gesamtheit der in einem Pfarrbezirk wohnhaften Katholiken desselben Ritus bildet eine Pfarrengemeinde.

Alle einen kirchlichen Gegenstand betreffenden Rechte und Verbindlichkeiten, welche in den Gesetzen den Gemeinden zugesprochen oder aufgelegt werden, gebühren und obliegen den Pfarrengemeinden. Nur Patronatsrechte können auch einer Ortsgemeinde als solcher zukommen.

§ 36. In soweit für die Bedürfnisse einer Pfarrengemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende kirchliche Mittel vorgezogen erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrengemeinde auszuschreiben.

§ 37. Die näheren Vorschriften über die Constitutionierung und die Vertretung der Pfarrengemeinden, dann über die Besorgung der Angelegenheiten derselben werden durch ein besonderes Gesetz erlassen.

VII. In Ansehung des kirchlichen Vermögensrechtes.

§ 38. Für die Gebahrung mit kirchlichem Vermögen gilt als Regel, daß dasselbe den für gemeinnützige Stiftungen bestehenden staatlichen Schutz genießt. Die staatliche Cultusverwaltung ist insbesondere befugt, die Erhaltung des Stammvermögens der Kirchen und kirchlichen Anstalten zu überwachen, sich jederzeit von dem Vorhandensein desselben die Ueberzeugung zu verschaffen und wegen Einbringung wahrgenommener Abgänge das Erforderliche einzuleiten.

Rücksichtlich der Frage des Eigentums und sonstiger privatrechtlicher Verhältnisse bezüglich des Kirchen- und Pfründenvermögens sind die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes maßgebend; im Falle eines Streites steht die Entscheidung den Gerichten zu.

§ 39. Bei allen Kirchen und kirchlichen Anstalten ist das eigene Vermögen derselben von dem Pfründenvermögen abzusondern und abgesondert zu verwalten und zu verrechnen.

§ 40. Für rechtliche Verpflichtungen, welche auf dem Kirchen- oder Pfründenvermögen lasten, ist zunächst das Erträgnis, und erst, wenn dieses nicht ausreicht, die Substanz des Vermögens in Anspruch zu nehmen.

Wenn jedoch außer dem Kirchen- oder Pfründenvermögen noch andere Verpflichtete vorhanden sind, so hat für die bezügliche Leistung nur jener Theil der Vermögenssubstanz aufzukommen, dessen Erträgnis nicht für die laufenden Bedürfnisse der Kirche oder Pfründe benötigt wird; der Rest ist von den übrigen Verpflichteten nach Maßgabe ihrer Verpflichtung zu leisten.

§ 41. Die Verwaltung des Vermögens der Kirchen und der bei denselben bestehenden kirchlichen Anstalten (Stiftungen und dergleichen) ist im allgemeinen nach dem Grundsätze einzurichten, daß an derselben der Kirchenvorsteher sowie eine Vertretung derjenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für die Kirchenbedürfnisse und die subsidiäre Haftung für die Verpflichtungen der Kirche oder kirchlichen Anstalten obliegt.

§ 42. In Gemäßheit des im § 41 aufgestellten Grundsatzes ist das Vermögen der Pfarrkirchen gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrengemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten.

§ 43. Die nähere Ausführung der in den §§ 41 und 42 aufgestellten Grundsätze erfolgt durch ein besonderes Gesetz.

§ 44. Die Verwaltung des Bisthums-, Capitel- und Klostervermögens richtet sich unbeschadet des staatlichen Aufsichtrechtes (§ 38) nach den diesfalls bestehenden statutarischen Anordnungen.

§ 45. Innerhalb der Grenzen der voranstehenden Bestimmungen verbleibt den Bischöfen und ihren Stellvertretern der ihnen nach den kirchlichen Vorschriften zukommende Einfluß auf die Verwaltung des in ihren Sprengeln befindlichen Kirchenvermögens, insoweit diese kirchlichen Vorschriften den Staatsgesetzen nicht widersprechen.

§ 46. Das Pfründenvermögen wird von den geistlichen Ruknießern der Pfründe unter Aufsicht der Patrone und unter der Oberaufsicht der Bischöfe und des Staates (§ 38) verwaltet.

Die rücksichtlich der Obsorge der Pfarrengemeinden

über die Pfründengebäude bestehenden gesetzlichen Vorschriften bleiben aufrecht.

§ 47. Rein kirchliche Stiftungen verbleiben in der Verwaltung der kirchlichen Organe.

Ueber Zweifel hinsichtlich der kirchlichen Natur einer Stiftung entscheidet in letzter Instanz der Cultusminister.

§ 48. Zur Beurkundung von Rechtsgeschäften für eine Kirche oder kirchliche Anstalt wird die Fertigung des Kirchenvorstehers und mindestens zweier Mitglieder der im § 41 bezeichneten Vertretung erfordert.

§ 49. Erhebliche Veränderungen in der Substanz des Kirchen- so wie des Pfründen- und Stiftungsvermögens müssen sofort der staatlichen Cultusverwaltung angezeigt werden.

§ 50. Bei der Fructification des Kirchen- und Pfründenvermögens sowie des Vermögens kirchlicher Anstalten (Stiftungen und dergleichen) sind, was die Art der Anlage und die Bedingungen der Sicherstellung anlangt, die Vorschriften maßgebend, welche zu Gunsten der unter den besonderen Schutz der Gesetze gestellten Personen bestehen.

Bei wechselseitigen Unterstützungen zwischen Kirchen derselben Diocese können im Einverständnis der staatlichen Cultusverwaltung und der Ordinariate aus besonders rücksichtswürdigen Gründen Ausnahmen von der voranstehenden Regel zugelassen werden.

§ 51. Die Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 20. Juni 1860, R. G. B. Nr. 162, und vom 13ten Juli 1860, R. G. B. Nr. 175, über Veränderung und Belastung des Vermögens katholischer Kirchen, Pfründen und geistlicher Anstalten haben mit Ausschluß jener Anordnungen, wonach dergleichen Geschäfte der Genehmigung seitens der päpstlichen Curie unterliegen, fortzugelassen.

§ 52. Bis zur Erlassung der besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchen- und Pfründenvermögens (§§ 37 und 43) werden die zur Ausführung der Bestimmungen dieses Gesetzes notwendigen Vorschriften im Verordnungsweg erlassen.

§ 53. Hört eine einzelne kirchliche Gemeinschaft oder Anstalt, welche selbständig Vermögen besessen hat, zu bestehen auf, so ist dieses Vermögen, soweit über dessen Verwendung nicht stiftungsmäßige Anordnungen bestehen, dem Religionsfonds zuzuwenden.

§ 54. Wenn nach den Ueberschüssen, welche aus den Renten eines kirchlichen Vermögens durch eine längere Reihe von Jahren in Erparung gebracht werden, mit Sicherheit anzunehmen ist, daß das betreffende Vermögen zu dem damit bewirkten kirchlichen Zwecke nicht vollständig benötigt wird, so kann die staatliche Cultusverwaltung nach Einvernehmung des beteiligten Ordinariates verfügen, daß der dem Durchschnitt der jährlichen Ueberschüsse entsprechende Theil des Vermögens anderen kirchlichen Zwecken, für welche eine genügende Dotation nicht vorhanden ist, zugewendet werde.

Doch ist in einem solchen Falle ohne Beeinträchtigung des von einem kirchlichen Individuum bereits erworbenen Bezugsrechtes vorzugehen.

In keinem Falle dürfen durch eine solche Verfügung nachweisbare stiftungsmäßige Festsetzungen verletzt werden.

§ 55. Streitigkeiten über die Verpflichtung zu Leistungen für Cultuszwecke werden, wenn eine solche Leistung aus dem allgemeinen Grunde der Zugehörigkeit zu einer kirchlichen Gemeinde in Anspruch genommen wird, von den Verwaltungsbehörden im ordentlichen Instanzenzuge, wenn sie hingegen aus einem besonderen Titel gefordert wird, von den Gerichten entschieden.

Wird die fragliche Leistung aus dem Titel des Patronates in Anspruch genommen, so richtet sich die Competenz zur Entscheidung nach den diesfalls bestehenden besonderen Vorschriften (§§ 33 und 34).

§ 56. Die Verwaltungsbehörden sind in allen Fällen solcher Streitigkeiten über Leistungen zu Cultuszwecken befugt, dort, wo es das bringende Interesse der Seelsorge erheischt, auf Grund des bisherigen ruhigen Bestandes oder, so weit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium zu verordnen.

§ 57. Unbeschadet der voranstehenden Bestimmungen bleiben die Vorschriften in Kraft, welche in den einzelnen Königreichen und Ländern inbetreff der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse bestehen.

In den eben bezeichneten Angelegenheiten haben auch fernerhin die Verwaltungsbehörden, falls ein öffentlicher Fond in Mitleidenschaft steht, von amtswegen, außerdem aber auf Verlangen der beteiligten Parteien die zur Bestreitung der notwendigen Auslage erforderlichen Einleitungen zu treffen.

Sie haben insbesondere, wenn eine Mehrheit von Leistungspflichtigen in Betracht kommt, eine mündliche Verhandlung (Concurrenzverhandlung) anzunehmen, bei welcher die Nothwendigkeit der Auslage festzustellen und sodann über die Art ihrer Bestreitung ein Einverständnis sämtlicher Beteiligten anzustreben ist.

Kann sich ein solches nicht erzielen, so ist über die in Streit gezogene Leistungspflicht auf Grund der bei oder seit der Verhandlung erhobenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse im regelmässigen Instanzenzuge, und zwar nach Beschaffenheit der Umstände entweder definitiv oder provisorisch zu erkennen (§§ 55 und 56).

§ 58. Die besonderen Bestimmungen über das Intestat-Erbrecht nach Weltgeistlichen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 59. Die Einkünfte erledigter weltgeistlicher Pfründen fließen in den Religionsfond.

Die Vorschriften, durch welche die Pfründen einzelner weltgeistlicher Corporationen bisher von dieser Regel ausgenommen waren, sind aufgehoben.

VIII. In Ansehung der Staatsaufsicht über die kirchliche Verwaltung.

§ 60. Die staatliche Cultusverwaltung hat darüber zu wachen, daß die kirchlichen Organe ihren Wirkungsbereich nicht überschreiten und den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes, sowie den auf Grundlage desselben von den staatlichen Behörden erlassenen Anordnungen und jedem von ihnen kraft dieses Gesetzes gestellten Verlangen nachkommen. Zu diesem Ende können die Behörden Selbstbußen in einer den Vermögensverhältnissen angemessenen Höhe, sowie sonst gesetzlich zulässige Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Der Justizminister hat dem Bezirksgerichtsadjuncten Dr. Karl Sulzer die angeordnete Uebersetzung von Ober-Bellach nach St. Veit bewilligt.

Der Justizminister hat den Bezirksgerichtsadjuncten in Rann Clemens Moschö zum Gerichtsadjuncten des Kreisgerichtes in Cilli ernannt.

Der Justizminister hat den Landtabel- und Grundbuchadjuncten des Landesgerichtes in Graz Franz Prates zum Hilfsämter-Directionadjuncten des dortigen Oberlandesgerichtes ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Journalstimmen vom Tage.

Die erfolgte kaiserliche Sanction der beiden ersten confessionellen Gesetze wird von den liberalen Blättern des In- und Auslandes mit vollster Befriedigung besprochen. Die öffentlichen Stimmen geben unter einem dem Wunsche der interessierten Bevölkerung dahin Ausdruck, der Regierung die Sorge nahezu legen, daß an die Spitze der politischen, Justiz- und Finanzverwaltung in den einzelnen Ländern und Bezirken Männer gestellt werden, welchen die geistige Kraft und der redliche Wille innewohnt, diese neuen Gesetze auch im Geiste der gesetzgebenden Factoren durchzuführen.

Das „Neue Wr. Tagblatt“ weist in einem Artikel: „In hoc signo vinces“ darauf hin, daß die confessionellen Gesetze nach ihre erste Feuerprobe zu bestehen haben werden, nachdem vom Tage der Sanctionierung an die Bischöfe verpflichtet sind, ihre Hirtenbriefe gleichzeitig mit der Publication der politischen Behörden vorzulegen und diese nach dem Gesetze gegen solche Enunclationen vorgehen kann. In diesem Zeichen (der sanctionierten Gesetze) liege der Sieg nach hartem und schwerstem Kampfe. Das ist die Bahn, auf der fortschreitend das Ziel erreicht werden könnte, den Staat und die Gesellschaft von der irdischen Gewalt der Kirche, die nicht ihre Gewalt ist, zu befreien. Man weiß, welche Mühe, welche Anstrengung das gekostet hat, welche Zweifel und Schwierigkeiten zu überwinden waren. In diesem Zeichen wird der Staat siegen, wenn er kämpfen wird, in diesem Zeichen wird er groß und mächtig werden. — Damit ist von einem unabhängigen Blatte dem Ministerium Auerperg-Casser das genügendste

Zeugnis ausgestellt, in welchem hohem Grade die gegenwärtige Regierung in dieser Frage, gleichwie in jener der Wahlreform, um Oesterreich sich verdient gemacht habe. Im übrigen will ein hiesiges Blatt wissen, daß der neue päpstliche Nuntius ein Circular an die Bischöfe erließ, in welchem er letztere auffordert, den confessionellen Gesetzen so wenig als irgend möglich Opposition zu machen, zwar kein Princip aufzugeben, aber sich den Thatsachen zu beugen.

Die „Tagespresse“ sagt: „Wie man uns mittheilt, beruht die auch von uns registrierte Mittheilung, daß die Durchführung der confessionellen Gesetze mit zwei Rundschreiben des Ministers für Cultus und Unterricht an die Landesherren und an die Bischöfe angezeigt wurde, auf Wahrheit. Das Rundschreiben an die Landesherren findet seine Begründung in einer bei der Durchführung neuer, besonders wichtiger Gesetze gewöhnlich geübten Praxis. Bei dem Gesetze über die Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche scheinen besondere Instructionen für die politischen Behörden durch die Wichtigkeit des Gesetzes geboten. Das zweite Gesetz über die Besteuerung des Präsidentsvermögens zuzunehmen des Religionsfonds wird der Sache nach eine ausführliche Instruction für die Landesherren erfordern. Die Regierung wird demgemäß in nächster Zeit ein Rundschreiben an die unterstehenden Behörden richten, um dieselben über die Modalitäten zu instruieren, welche bei der Einhebung der in dem Gesetze festzustellenden Steuer plaggreifen sollen. Das Rundschreiben, womit den Kirchenfürsten notificiert wurde, daß die neuen Gesetze, mit der Allerhöchsten Sanction versehen, in Kraft treten, ist nicht bloß ein Act der Courtoisie gegen die Bischöfe. Bei aller Festigkeit und Energie, mit welcher die Regierung beabsichtigte, die confessionellen Gesetze durchzuführen, will sie doch alles vermeiden, was unnötige Conflict zwischen dem Episcopat und dem Ministerium hervorrufen könnte. Dieser Absicht nun entspricht das Circular an die Bischöfe. Durch dasselbe werden die Würdenträger der Kirche von dem Insulten in einheitlicher Weise unterrichtet und allenfallsige Zwistigkeiten zwischen den Landesverwaltungen und den Bischöfen vermieden. Die Regierung hat sich entschlossen, den Bischöfen unmittelbar die Mittheilung von der erfolgten Sanctionierung der confessionellen Gesetze zugehen zu lassen. Zu diesem Vorgehen wird das Ministerium auch dadurch berechtigt, daß die Bischöfe gewisse Agenden im übertragenen Wirkungskreise des Staates zu erledigen haben und so gewissermaßen Staatsbeamte sind. Von diesen Gesichtspunkten aus betrachtet, scheint uns in dem Rundschreiben des Ministers nichts Ungerechtfertigtes oder gar Inconstitutionelles zu liegen, wie gewisse Leute darin finden wollten, denen Verhöhnung gegen die Regierung zum Lebensverurtheil geworden, und welche trotz ihrer bombastisch in die Welt hinausposaunten Verfassungstreue mit den Feudalen an einem Strange ziehen, wenn sie die Regierung aus rein persönlichen Motiven und mit plumphen Waffen der Entstellung bekämpfen. Auch wir treten mit Entschiedenheit dafür ein, daß der Staat dem Episcopat gegenüber seine Autorität mit einer unbeugsamen Strenge und Unerbittlichkeit wahre, daß die Regierung die confessionellen Gesetze energisch zur Durchführung bringe und jene Grenzen der Kirchengewalt streng vor einer Ueberschreitung wahre, welche durch die neuen Gesetze gezogen sind. Die Regierung soll sich nicht scheuen, Conflicten, welche sich ihr aufdrängen, entgegenzutreten, aber daraus folgt nicht, daß die Regierung Conflict suchen müsse.“

Die südliche verfassungstreue Presse läßt die werthvollen Errungenschaften der geschlossenen Reichsrathsession Revue passieren und preist die Durchführung der Kirchengesetze.

Der „Corr. di Tr.“ hält sich zu dem Schlusse berechtigt, daß der Reichsrath den Fortschritt gefördert und auch der wirtschaftlichen Lage Rechnung getragen habe. Der Reichsrath leistete ganz ersprießliches und darum seien die pessimistischen Ansichten jener Blätter zu tadeln, welche aus unläuterer Gründe sich abmühen unter der Bevölkerung ein ungerechtfertigtes Mißtrauen großzuziehen.

Das „Jussbr. Tagbl.“ hebt insbesondere hervor, daß infolge der Wahlreform der Boden gewonnen und unbestritten erhalten wurde, auf welchem Oesterreich sich regeneriert. Allerdings gehöre zu dem Verjüngungswerke ein gewaltiges Quantum von Arbeit, Talent und guter, ehrlicher, aufrichtiger Wille.

Der „Polrok“ erklärt, daß nicht gewisse Principien, sondern persönliche Unverträglichkeit, welche jede Gemeinsamkeit und wirkliche gemeinsame politische Arbeit ausschliesse, den Bruch im nationalen Lager veranlaßte und den Krieg aller gegen alle provociert habe.

Der „Dz. P.“ kommt auf das Thema von Fortschritt, Freiheit und Nationalität zurück. Die Gegner des Fortschrittes bekämpfen denselben unter dem bequemen Deckmantel, daß die Centralisten den Fortschritt und Liberalismus nur in ihrem eigenen Interesse propagieren. Es sei aber nicht schwer nachzuweisen, daß der Fortschritt geeignet sei, auch die Interessen der Polen nach jeder Richtung zu fördern. Aus Gründen der innern und auswärtigen Politik sollten die Polen den Weg des Fortschrittes betreten, die Angriffe der Freiheit und Nationalität nicht von einander trennen, sondern vielmehr beide als nationale Frage betrachten.

Darauf repliciert die „Gaz. Nar.“, daß man Polen auf dem Wege des Fortschrittes nur dann anspornen könne, wenn dieser Fortschritt im Stande ist, die nationalen Kräfte zu stärken. Unser Lösungswort, sagt das Blatt, ist weder der Fortschritt noch „Polen durch den Fortschritt“, sondern nur Polen mit Hilfe eines solchen Fortschrittes, welcher die nationalen Kräfte in der That stärkt und auf diese Weise zum Polenthum führt. Jenes Fortschrittes, welcher die nationalen Kräfte untergräbt, pflegen sich die Gegner der Polen zu bedienen und das Polenthum zu zerlegen.

Zur Erbfähigkeit österreichischer Staatsbürger.

Die „N. fr. Presse“ empfängt aus Pest den Wortlaut jener Antwort, welche Sectionschef Baron Hofmann auf die Interpellation des Delegierten Dumbara hinsichtlich der Erbfähigkeit österreichischer Staatsbürger in der Türkei im Finanzausschusse der österreichischen Delegation gab. Die erwähnte Antwort lautet:

„Nach dem Gesetze des Islam ist kein Ausländer befähigt, einen türkischen Unterthan zu beerben. Alle letztwilligen Verfügungen eines türkischen Unterthans, er sei Muselman oder nicht, zu gunsten eines Ausländers sind unglültig. Dieses gesetzliche Verbot umfaßt das bewegliche wie das unbewegliche Nachlassvermögen. Auf Grund des im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§ 33) aufgestellten Principes der Reciprocität sind daher auch türkische Unterthanen in Oesterreich von der Erbfolge nach österreichischen Staatsbürgern ausgeschlossen. Die

Regel der Reciprocität bezüglich der Erbfähigkeit der Türken in Oesterreich ist übrigens schon vor der Kundmachung des allg. bürgerl. Gesetzbuches mittelst spezieller Verordnungen und Hofresolutionen älteren Datums zur Anwendung gebracht worden. Auf einer ausdrücklichen gesetzlichen Ausnahmsbestimmung beruht die Befähigung der Bruderschaft ottomanischer Unterthanen in Wien, Vermächtnisse von ihren Glaubensgenossen, auch wenn letztere österreichische Staatsangehörige sind, anzunehmen. Die Strenge des Principes hat jedoch in der Praxis vielfache Milderung erfahren. In der Türkei selbst ist in neuer Zeit mitunter von der unbekanntenen Anwendung des gesetzlichen Verbotes auf bewegliche Verlassenschaften Umgang genommen worden. Die stillschweigende Duldung der Regierung ermöglichte den österreichischen Erben und Legatären wiederholt die Besignahme beweglicher Verlassenschaften und Legate türkischer Unterthanen. Ob dies auch in Ansehung unbeweglicher Verlassenschaftsgüter bisweilen der Fall gewesen sei, darüber liegen zur Zeit keine positiven Daten vor. Jedenfalls besteht auch derzeit noch das gesetzliche Verbot und wurde dasselbe erst kürzlich in einem speciellen Falle zur Anwendung gebracht, über welchen die Verhandlung noch nicht abgeschlossen ist.

Die mildere Praxis der ottomanischen Behörden hinsichtlich der beweglichen Verlassenschaften fand auch in Oesterreich volle Berücksichtigung. Der Stand der türkischen Gesetzgebung gestattet zwar nicht die Aufhebung der Reciprocität im Principe; die Regierung war aber jederzeit gerne bereit, ottomanischen Erben und Legatären die Besignahme beweglicher Güter aus der Verlassenschaft österreichischer Erblasser zu gestatten, so weit selbstverständlich dieser Duldung nicht Privatrechte dritter Personen im Wege standen. Die Ermächtigung zur Besignahme trug den Charakter einer Gnadenfache an sich und dem entsprach auch die dabei regelmäßig beobachtete Form.

Neuestens ist jedoch der Zweifel angeregt worden, ob es statthaft sei, durch Acte der Gnade in speciellen Fällen die Anwendung allgemeiner gesetzlicher Vorschriften zu erlassen, und ob dies nicht einen Act der Legislative in jedem einzelnen Falle voraussetzen würde. Dabei scheint namentlich die Erwägung mitgewirkt zu haben, daß mit Rücksicht auf die Caducität erblos er Verlassenschaften nach Umständen die finanziellen Interessen des Staates durch eine solche Verfügung berührt werden können.

Ob nun diese Auffassung begründet sei oder nicht, so wäre es gewiß wünschenswerth, eine feste rechtliche Grundlage an die Stelle aus Billigkeitsgründen gewährter Ausnahmen treten zu sehen und eine onerose Beschränkung beseitigen zu können, welche mit den modernen Rechtsanschauungen und mit den Bedürfnissen des Verkehrs zwischen befreundeten und benachbarten Staaten schwer in Einklang zu bringen ist. Das L. und I. Ministerium würde daher mit besonderer Befriedigung die Gelegenheit wahrnehmen, durch eine auf Gegenseitigkeit drohende Vereinbarung eine dem liberalen Geiste unserer Gesetzgebung entsprechende Feststellung der Erbrechte zwischen österreichischen und türkischen Staatsangehörigen anzubahnen.“

Politische Uebersicht.

Salzbach, 18. Mai.

Am 15. d. fand in Budapest unter Vorsitz Seiner Majestät des Kaisers ein Ministerrath statt, der sich mit dem Serbencongresse beschäftigte. Seine

feuilleton.

Getrennt und verstoßen.

Roman von Ed. Wagner.

(Fortsetzung.)

Achtes Kapitel.

Eine Schlange.

Bei seiner Zurückkunft in Horsham nach dem Besuch im Meierhof Ebbesom erwartete Felix Warner das Telegramm Lord Champneys. Die Empfindungen zu beschreiben, unter denen er die Botschaft las, würde eine zu schwierige Aufgabe sein; am vorherrschendsten waren Wuth und Furcht.

„Er ist nach Saltair gegangen, der liebeskranke Narr!“ murmelte er grimmig. „Bin ich deshalb so viele Jahre lang bei ihm gewesen? Habe ich deshalb meine Jugendzeit geopfert und mich zu seinem Secretär und Sklaven gemacht? Soll dies das Resultat all meiner Pläne und meiner Arbeit sein? So manchmal würde Lord Champney, so stolz wie er war und ist, zu seiner Frau zurückgekehrt sein und sich zu ihr zu Füßen geworfen haben, hätte ich es nicht vermocht, ihn von diesem Gedanken abzubringen, seine alte Eifersucht immer wieder aufzufrischen und ihn seiner sentimentalen Schwäche wegen beschämt zu machen. Und nun ist er doch nach Saltair gegangen. Ich bin neugierig, wie seine stolze Frau ihn empfangen hat. Ob sie die Vergangenheit ganz bei Seite geworfen und ihn in Gnade wieder angenommen hat? O, ich könnte sie beide morden — diese Narren!“

Er durchmaß mit raschen Schritten das Zimmer. In seiner Seele tobte und wühlte es und sein Hirn sann auf neue Pläne, um sein Werk zu Ende zu führen.

„Das kann ich nicht ertragen!“ sprach er zu sich selbst. „Er ruft mich zu sich, und ich will gehen. Wenn sie sich vereinigt haben, können sie sich auch wieder entzweien. Beide stolz, beide leidenschaftlich — die eine kalt wie Eis, der andere eifersüchtig wie Othello — wird es leicht sein, ihre Trennung zu erwirken. Ich habe das beste Material zu meiner Arbeit und will nicht lange zögern, es zu benutzen.“

Er packte seine Sachen und machte sich zur Abreise bereit.

„Ich will an Dora schreiben und ihr meine plötzliche Abreise mittheilen,“ dachte er. „Sie liebt mich ebenso sehr, wie ich sie liebe, und sie ist mir gewiß, wenn ich auch längere Zeit abwesend bin. Es ist keine schlechte Speculation, mir die kleine Erbin zu sichern, in deren Adern so gutes Blut fließt, wie in denen irgend einer andern. Erst will ich die Geschäfte besorgen, dann kommt die kleine süße Dora und das Vergnügen.“

Er setzte sich nieder und schrieb ein Billet an Dora, worin er ihr seine Abreise aufgab und sie bat, an ihn zu schreiben. Dann siegelte er den Brief und sandte ihn zur Post. Mit dem nächsten Zuge, kaum eine halbe Stunde später, befand er sich auf der Reise nach London, wo er, ohne sich aufzuhalten, den sich an denjenigen, mit welchem er gekommen, anschließenden Zug nach Norwich benutzte. Dort kam er spät am Abend an und nahm im Bahnhofshotel für die Nacht Quartier. Die Aufregung ließ ihn jedoch nicht schlafen. Seine Gedanken streiften von Dora zu Lady Barbara,

die er haßte, nicht weil sie ihm Leid zugefügt oder ihm Unrecht gethan hatte, sondern weil sie ihm Wege stand. Er häufte Vermuthungen über das Haupt Lord Champneys, fluchte über sich selbst und seine Thorheit, daß er seinen Cousin so lange sich selbst überlassen habe, und murmelte schließlich:

„Nun, ich werde den Fehler, den Lord Champney begangen, bald wieder gut machen; dann heirate ich meine liebe Dora und gehe in die Gesellschaft. Ich bin überzeugt, die kleine wilde Rose wird Aufsehen erregen.“

Bei dem Gedanken an Dora wurde sein Gemüth ruhiger und er schlief endlich ein.

Am andern Morgen, nachdem er sein Frühstück eingenommen hatte, bestellte er einen Wagen, welcher ihn nach Saltair brachte. Gegen Mittag kam er da selbst an, wo ihn ein Diener an der Terasse empfing und nach seinem Zimmer führte. Wenige Minuten darauf erschien Lord Champney.

Bei seinem Anblick athmete Warner erleichtert auf, denn Lord Champneys Gesicht trug nicht das Gepräge eines zärtlichen Liebhabers oder glücklichen Vaters; er sah vielmehr bleich und verdrießlich aus.

Der falsche Freund eilte dem Lord entgegen, begrüßte ihn lebhaft und schüttelte seine Hand.

„Nie in meinem Leben war ich so überrascht, Champney!“ rief er, als beim Empfange seines Telegramms, welches ich gestern Morgen erhielt. Ich war in Suffolk, beilte mich aber hierher zu kommen und dir Glück zu wünschen zu deiner Wiedervereinigung mit deiner Frau. Du in Saltair! Du endlich glücklich in häuslicher Ruhe und Zufriedenheit. Von ganzem Herzen wünsche ich dir Glück!“

Exzellenz der ungarische Ministerpräsident Witto gab in einer Conferenz der ungarischen Delegationsmitglieder die Erklärung ab, daß die ungarische Regierung mit der gemeinsamen Regierung solidarisch verbunden sei und große Abstriche nicht für möglich halte. Wenn sie eine entgegengesetzte Meinung gehegt hätte, so würde die Regierung die Ausschlußbeschlüsse nicht mit Schweigen übergegangen haben. Für die Bedeckung werde sie sorgen. — Im Oberhause wurden die Gesetzentwürfe über die Viehsteuer und die Haftpflicht der Eisenbahnen erledigt. — Die Deputation der croatischen Deputierten hat den Ministerpräsidenten Witto um seine Fürsprache wegen beschleunigter Incorporierung der croatisch-slavonischen Militärgrenze. Sprecher Orlics betonte die Nothwendigkeit, dem Provinzialrat und der dadurch verursachten unbehaglichen Lage der Grenzbevölkerung ein Ende zu machen. Witto erwiderte, er habe sich bisher mit dieser Angelegenheit nicht befassen können, doch werde er in der nach dem Schlusse der Delegationen unter Vorbehalt Sr. Majestät abzuhaltenden Conferenz über diesen Gegenstand, entsprechend den Intentionen Sr. Majestät und der ungarischen Regierung die baldige Einverleibung befürworten.

Das preussische Herrenhaus nahm mehrere Gesetzentwürfe, darunter die Gesetze über die Verwaltung erledigter Bisthümer und über die Vorbildung der Geistlichen unverändert und endgiltig an.

Duc de Broglie legte der französischen Nationalversammlung den Gesetzentwurf in betreff der Errichtung der ersten Kammer (chambre haute) vor. Der Motivenbericht besagt, die Nationalversammlung habe in den Gewalten Mac Mahons das allen Parteien gemeinsame Gebiet gefunden, um an der Reorganisation des Landes während der siebenjährigen Periode der Ruhe zu arbeiten. Er fordert die Kammer auf, die Regierung nicht zu definieren, und beantragt einen Waffenstillstand der Parteien, um die gegenwärtige Regierungsgewalt zu organisieren, indem man dieselbe mit Institutionen ausstattet, welche sie stützen und gleichzeitig begrenzen. Die Nationalversammlung sei verpflichtet, das Gesetz, das sie geschaffen, auch auszuführen. Broglie hofft auf die Unterstützung derjenigen, welche vorerst die Verlängerung der Gewalten Mac Mahons bekämpften und dieselbe später in loyaler Weise acceptierten.

Bei dem am 15. d. in London stattgefundenen Empfang der Botschafter äußerte Kaiser Alexander: Rußlands Politik sei einzig auf die Erhaltung des Continentsfriedens gerichtet, und sprach die Hoffnung aus, daß die europäischen Hauptmächte ihre Anstrengungen mit den feinigsten zur Erreichung dieses Zieles vereinen würden. — Die „Times“ bespricht diese Aeußerung und meint, diese erneute Friedensversicherung müsse für die Politik der Continentalmächte von den segensreichsten Folgen sein. Rußland wolle entschieden die Erhaltung des Friedens und scheine zu dem Ende mit den sogenannten neutralen Mächten sich vereinigen und Separatallianzverträge, die zu Aggressivplänen geneigter machen, zurückweisen zu wollen. Für Deutschland und für Frankreich würde es das erfreulichste Ereignis sein, wenn die Ueberzeugung gewonnen würde, daß ein neuer Krieg auf Jahre hinaus unmöglich sei. Die „Times“ hebt den ausschließlich defensiven Charakter der deutschen Kriegsvorbereitungen hervor und sagt, die deutschen Staatsmänner und Strategen wollten wohl das Gewonnene behaupten und verteidigen, aber nicht neue Eroberungen machen. Der beste den Franzosen zu leistende Dienst bestiehe darin, daß Selbstbeherrschung und Ergebung noth-

thun. In dieser Hinsicht werde die Aeußerung des Kaisers von günstiger Wirkung sein.

Die italienische Kammer hat den ersten Artikel des Gesetzentwurfes in betreff der Einführung des Tabakmonopols in Sicilien mit 163 gegen 126 Stimmen angenommen.

Die spanische Regierung hat neue diplomatische Vertreter bei den Höfen von Wien, Lissabon und Berlin ernannt. — Concha wurde zum Chefgeneral der spanischen Nordarmee ernannt. Ein Regierungsmanifest appelliert an die Unterstützung aller Liberalen, verspricht energische Erhaltung der Ordnung, Beendigung des Carlistenkrieges und streng solide Finanzverwaltung, und erhofft den Augenblick, wo nach Wiederherstellung der Ordnung das allgemeine Stimmrecht über das Geschick des Landes entscheiden werde. Die leitende Junta der demokratischen Partei beschloß, die Politik der Regierung im Carlistenkampfe vorläufig zu unterstützen. Die Oppositionsjournale greifen das Ministerium an. In den großen Städten herrscht Unzufriedenheit. — Am 15. d. erging der Befehl zur Mobilisierung von 40 Reservebataillonen.

Tagesneuigkeiten.

— (Allerhöchste Auszeichnung.) Se. Maj. der Kaiser haben mit Entschliegung vom 9. Mai d. J. der Pianistin Frau Sophie Menter-Popper den Titel einer Kammervirtuosin verliehen.

— (Die letzten Hofjagden in Obersteiermark) ergaben glänzende Resultate: Se. Majestät schoß an vier Jagdtagen 14, der Kronprinz in derselben Zeit 9 Auerhähne. Am 25. April schoß der Kaiser 3 Hähne, am 26. Kronprinz Rudolph 4 Hähne.

— (Das neue Parlamentshaus.) Mit der artistisch-technischen Bauleitung ist der Architekt Ritter von Hansen betraut. Zur Ueberwachung der Ausführung, vorzüglich in ökonomischer Beziehung, ist die Bauinspektion bestellt, welche im Vereine mit der artistisch-technischen Bauleitung für die genaue Erfüllung aller geschlossenen Verträge und Uebereinkünfte Sorge zu tragen hat. Der Unternehmer hat den Anordnungen dieser Organe Folge zu leisten.

— (Zu den Landtagswahlen.) Bei der am 16. d. in Graz vorgenommenen Landtagswahl der Großgrundbesitzer wurde der verfassungstreue Candidat Graf Nepomuk Gleispach einstimmig gewählt. Die Conservativen nahmen an der Wahl nicht theil.

— (Staatsprüfungen.) Von der k. k. wissenschaftlichen Prüfungskommission für Candidaten des Realschul- und des Handelsschul-Lehrantes in Graz werden die nächsten Clausur- und mündlichen Prüfungen den 13., 15. und 17. Juni und den 17., 19. und 21. Oktober d. J. abgehalten. Candidaten, welche zu den letzteren Prüfungen gelangen wollen, haben ihre vorschristsmäßig eingereichten Gesuche längstens bis Ende Mai an den Director der Prüfungskommission, Professor Johann Rogner in Graz, einzusenden.

— (Frostschäden.) Se. Excellenz der Herr Statthalter Baron Rube hat eine Vereisung der überschwommenen Landestheile Steiermarks angetreten, um die vorgekommenen Beschädigungen in Augenschein zu nehmen und entsprechende Hilfsmassregeln anzuordnen.

— (Schneefall.) Aus Eisenerz wird der „Grazzer Tagepost“ geschrieben: In der Nacht vom 11. zum 12. Mai fiel hier der Schnee achtzehn Zoll hoch. Die schönsten blühenden Bäume liegen abgetnickt unter der Last des Schnees. Passagiere und Briefpost fuhren in Schlitten zum Bahnhof.

— (Großes Schadensfeuer.) Das Städtchen Skole im styriar Bezirke wurde von einer großen Feuersbrunst heimgesucht. Fast sämtliche Wohnhäuser des Ortes sind ein Raub der Flammen geworden. 400 Familien sind unterstandlos. Das Elend ist unbeschreiblich.

— (Nach Amerika!) Am 9. und 10. Mai sind 120 Personen, theils aus der Gegend von Hohenstadt in Mähren, theils aus Ungarn und Böhmen über Prag nach Amerika ausgewandert. Samstag den 9. d. sind drei Personen aus St. Louis im Staate Missouri über Prag nach Budweis zurückgekehrt.

— (Congreß.) Am 15. d. mittags wurde in Florenz der internationale botanische Congreß eröffnet. Es haben sich ungefähr 250 Theilnehmer eingefunden.

Locales.

Zum Triest-Lacker Bahnprojecte.

In der am 15. d. abgehaltenen Sitzung des triester Stadtrathes wurde, wie die „Tr. Btg.“ mittheilt, der Bericht der Specialcommission, betreffend die Prüfung des Rechenschaftsberichtes der triester Curie über die Lackerbahn, verlesen.

Der Bericht setzte auseinander, daß der Rechenschaftsbericht, obwohl in einzelnen Punkten nicht ohne Mängel, doch im ganzen keine Bemerkungen zulasse, und schloß mit den Anträgen: 1. den Rechenschaftsbericht zu approbieren; 2. die von der Curie zur Deckung aufgelaufenen Kosten verlangten 2500 fl. zu bewilligen; 3. dem Ansuchen der Curie um weitere 10,000 fl. zum Zwecke, das Project der Hauptlinie Triest-Lack weiter zu entwickeln und die nöthigen Studien über die Zweigbahn Präwald-Sörg zu machen, nicht zu willfahren.

Hierauf entspann sich eine lange Debatte. Gemeinderath Wittmann unterstützte die Anträge der Commission; er bemerkte, es sei wohl schon allzuviel über den in Rede stehenden Rechenschaftsbericht gesprochen worden. Daß derselbe in einzelnen Punkten nicht ganz klar und unbestimmt ist, falle nicht der Curie zur Last, sondern sei der Beschaffenheit des Fonds zuzuschreiben, den sie zu verwalten hatte. Dieser Fond sei nicht ausschließlich zur Tracierung der Strecke verwendet zu werden bestimmt gewesen, sondern sei zu allem zu verwenden gewesen, was zum vorgesteckten Ziele führen konnte. Er sei also in gewissem Sinne ein der Curie zur Disposition gestellter Fond gewesen, und mache dieser seiner Natur nach eine Documentierung des Rechenschaftsberichtes äußerst schwierig. Die Garantie für die correcte Verwendung der betreffenden Gelder sei daher hauptsächlich in der Rechlichkeit der Personen, aus welchen die Curie besteht, zu suchen, und eben diese Rechlichkeit sei eine hinreichende Bürgschaft. Bezüglich der geforderten 2500 fl. sagte der Redner, man könne sie nicht verweigern, ohne der Curie eine schwere Verlegenheit zu bereiten, und erklärte sodann, er stimme für die ersten zwei Anträge der Commission; ebenso stimme er auch für den dritten Antrag, nemlich die verlangten weiteren 10,000 fl. zu verweigern. Denn wenn man das Stadium ins Auge fasse, in welchem sich gegenwärtig unsere Eisenbahnfrage befindet, so erscheine es gerathen, daß der Stadtrath sich an die letzten in Uebereinstimmung mit der Handelskammer getroffenen Beschlüsse halte, und daß man mit vereinten Kräften vorgehe, um an das ersehnte Ziel zu gelangen. Der Redner erklärte ferner, der Stadtrath habe wohl daran gethan, die Vorstudien über die Lacker Linie zu fördern, aber es scheine unnöthig, weitere Opfer für eine Zweigbahn zu bringen, welche auch nach Erlangung der Concession für die Hauptlinie ausgeführt werden kann.

Nachdem hierauf der Berichterstatter noch einige Worte gesprochen, wurde die Generaldebatte geschlossen und die beiden ersten Anträge der Commission angenommen.

Zum dritten Antrag las Hr. Wittmann eine Resolution, welche beantragt, der Stadtrath solle eine neue, von sämtlichen Mitgliedern des Stadtrathes zu unterzeichnende Petition an das Ministerium beschließen, in welcher um die Beschleunigung der Vorlage des Projectes einer Verlängerung der Rudolfsbahn bis Triest nachgesucht werde; diesen Beschluß solle man auch der Handelskammer zukommen lassen, damit dieselbe eine Rundgebung ähnlichen Inhaltes machen könne.

Hr. Hermet bekämpfte den Antrag der Commission; er sagte, diese 10,000 fl. verweigern, hieße soviel, als das Lacker Project fallen lassen, was nach all' den Opfern, die gebracht worden seien, völlig unlogisch wäre. Auf den Reichsrathsbeschluß setze er nicht viel Vertrauen und er beantrage, der Stadtrath solle die 10,000 fl. wenigstens im Princip bewilligen und sich dabei vorbehalten, dieselben anzuweisen, sobald die Curie die Nothwendigkeit darlegen würde.

Hr. Wittmann erwiederte dem Redner zunächst bezüglich der Misstrauensäußerung dem Reichsrath gegenüber und berichtigte die Behauptung desselben, der betreffende Reichsrathsbeschluß nehme nur Bezug auf eine Verlängerung der Rudolfsbahn bis ans Meer. Der Beschluß sage ausdrücklich: „bis nach Triest“.

Hr. Hermet gestand, sich schlecht ausgedrückt zu haben, und die Specialdebatte wurde geschlossen. Hierauf wurde Hermet's Antrag, die 10,000 fl. im Princip zu bewilligen, zur Abstimmung gebracht und mit 24 Stimmen angenommen. — Die Dringlichkeit des Wittmann'schen Antrages wurde nicht angenommen.

Warners Spiel war vortrefflich, Lord Champney war gerührt davon.

„Dies ist der Mann, welchen Willard Ames mir als falsch und verrätherisch schilderte!“ dachte er. „Er kennt Felix zu wenig.“

„Und du hast nun gefunden, was ich immer gesagt habe“, fuhr Warner fort, „nemlich daß Lady Barbara nie wirklich falsch gegen dich war? Ich würde mein Leben für ihre Reinheit eingesetzt haben.“

„Ich weiß, Felix“, erwiderte der Lord, sich sehend. „Ich habe meine Frau auch nicht wirklich für falsch gehalten; aber ich habe geglaubt, daß sie ihre Heirath bereute und andere mir vorzog. Dies war es, was ich nicht ertragen konnte.“

„Aber du hast nun deinen Irrthum erkannt, wie ich hoffe?“ fragte Warner.

Lord Champney blickte traurig auf seinen Cousin, antwortete aber nicht.

„Hast du dich nicht mit Lady Barbara ausgesöhnt?“ fragte Warner in mitleidigem Tone.

„Nein Felix. Ich bin hier nur geduldet. Barbara hat das Haus voll Gäste, und sie kann mich nicht fortweisen, ohne Aufsehen zu erregen. Wir sind höflich gegeneinander, aber wir sehen uns nur in Gesellschaft. Mein Zimmer ist dem deinigen gegenüber; ihre sind am andern Flügel des Hauses. Kurz, wir stehen uns jetzt nicht näher, als wir uns all' die Jahre hindurch gestanden haben. Sie ist kalt und unverföhnlich, und ich fürchte, daß mein Aufenthalt hier ohne Erfolg bleiben wird.“

„O, schrecklich, schrecklich!“ seufzte Warner, in scheinbar tiefstem Mitleid. „Laß' mich für dich sprechen,

Champney, laß' mich ihre alte Liebe wieder wecken. Gewiß liebt sie dich noch, mag der Funke auch noch so klein sein. Laß' mich —“

„Nein, nein! Ich will keinen Vermittler zwischen uns“, erklärte Lord Champney. „Barbara weiß, daß und wie sehr ich sie liebe; aber sie stoßt mich von sich und macht mich rasend.“

„Aber warum behandelst sie dich so kalt, da du ihr doch so großmüthig jeden Wankelmuth ihrer Liebe verzeihst?“

„Sie kann es mir nicht vergeben“, erwiderte Lord Champney in klagendem Tone, „daß ich ihr unser Kind nicht zurückbrachte, als sie gesund wurde. Du weißt, daß ich noch einige Wochen zögerte, und dies kostete uns das Leben des Kindes.“

„Ja, ich weiß; aber Barbara kann dich für den Tod des Kindes doch nicht verantwortlich machen!“

„Sie thut es.“

„Wie! Das ist unerhört!“ rief Warner entrüstet. „Dich für den Tod des Kindes verantwortlich zu machen! Lady Barbara müßte gehörig zurecht gesetzt werden. Wenn du mir nur erlauben willst, mit ihr darüber zu sprechen —“

„Nein, ich will keine Vermittlung, am wenigsten von dir, Felix“, sagte bekümmert der Lord.

„Da muß doch etwas mehr zugrunde liegen, als es scheint. Kann Lady Barbara — aber nein; unmöglich!“

„Was ist unmöglich?“

„Daß — daß Lady Barbara einen Mann gefunden haben könnte, den sie mehr liebt als dich.“

(Fortsetzung folgt.)

(Die k. k. Landwirtschaftsgesellschaft in Krain) hielt vorgestern eine Comitiungung ob, worin über die Höhe der aus Reichsmitteln im Wege des hohen k. und k. österr. Ackerbauministeriums pro 1874 zu beanspruchenden Subventionen Beschluß gefaßt wurde.

(Wohlthätigkeits-Concert.) Der gestrige Concertabend wird dem Unterstützungsfunde für arme Schüler an hiesigen Mittelschulen ein Reinertragnis von mehr als 200 fl. zuführen.

(Die philharmonische Gesellschaft) schließt morgen den Cyclus ihrer Opernvorstellungen ab. Auf allgemeines Verlangen geht Vorzugsweise reißender „Wildschütz“ über die Bretter.

(Das Bestschieben) im Glasalon des Gasthauses „zum Rößel“ nimmt einen recht lebhaften Verlauf. Bis gestern abends wurden 900 Serien à 20 kr. geschoben; höchste Zahl der in einer Serie gefallenen Regel: 22.

(Ueber Witterung und Vegetation in Krain) erhalten wir von sachmännlicher Seite nachstehenden Bericht: Hatte die Vegetation schon früher durch Neuen und kalte Winde große Einbuße erlitten, so sind die Schäden, welche die Fröste am 17. und 18. d. angerichtet haben, wahre Verheerungen zu nennen.

verruht auf demselben Standpunkte; hiedurch leidet das Weidvieh ungemein, denn der anfängliche spärliche Graswuchs ist bereits abgeweidet und Wintervorräthe sind längst verbraucht; doch hat in letzteren Gegenden das Obst weniger Schaden gelitten, als um Laibach; selbst die Nußbäume blieben dort vom Froste theilweise verschont.

(Ein Schadenfeuer) brach aus bisher noch unbekannter Ursache am 15. d. nachmittags um 5 Uhr im Stalle des Johann Comolli in Podpetsch, Bezirk Umgebung Laibach, aus.

(Für Turner.) In der am 13. d. M. in Graz unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeister Dr. Kienzl abgehaltenen Sitzung des Centralausschusses für das zweite deutsch-österr. Kreisturnfest in Graz wurden, wie die „Tgzt.“ berichtet, der Wirthschafts- und der Turnauschuß mit der Ermittlung eines geeigneten Schau-turnplatzes betraut, nachdem der in Aussicht genommene Dominicaner-Casernhof nicht zu erhalten war.

(Auf der Südbahn) werden am 23. l. M. wie alljährlich Vergütungszüge von Wien nach Triest und außerdem nach Triume und Venedig mit Dampfern und zum Grottenfest nach Adelsberg verkehren.

(Istrianer Bahn.) Das k. k. und k. Handelsministerium übergab den ganzen Bau der istrianer Bahnen (Dobizza-Pola-Rovigno) an die bekannte Bau-Unternehmung M. Fröhlich in Graz.

Neueste Post.

(Original-Telegramme der „Laibacher Zeitung“)

Wien, 18. Mai. Der officielle Saatenstandsbericht constatirt, daß der Saatenstand seit dem 1. Mai in der westlichen Reichshälfte durch wiederholte Fröste ein schlechterer, dagegen in der östlichen Reichshälfte, wo nur in den wenigsten Gegenden Fröste vorkamen, ein besserer geworden sei.

Wien, 18. Mai. Die Reichsrathsdelegation erledigte das Ordinarium des Kriegsbudgets mit gegen die Auschufsanträge theilweise zugunsten der Regierung namhaft erhöhten Posten, jedoch mit dem Vorbehalte, beim Extraordinarium durch weitere Abstriche die Mehrbewilligung theilweise wieder hereinzubringen.

Berlin, 18. Mai. Nach der „Nordd. Allg. Ztg.“ wurde Graf Arnim in den einseitigen Ruhestand versetzt.

Paris, 18. Mai. Die letzten versaffter Nachrichten melden unter Vorbehalt über die Bildung des neuen Ministeriums folgendes: Goulard Inneres, Chaudordy Aeußeres, Magne Finanzen, Mathieu Bodet öffentliche Arbeiten, Desseligny Handel, Dejarbins Unterricht, General Vertauld Krieg. Goulard spricht sich entschieden für Botierung der Verfassungsgesetze und Organisierung des Septennats aus.

Constantinopel, 18. Mai. Arif Bey wurde statt des seiner Stelle enthobenen Raschid Pascha zum Minister des Aeußern ernannt.

Telegraphischer Wechselkurs

Papier-Rente 69.15. — Silber-Rente 74.40. — 1860er Staats-Anlehen 105.60. — Bank-Actien 981. — Credit-Actien 219.25. — London 111.70. — Silber 106. — k. k. Münz-Ducaten. — Napoleons'or 8.95.

Wien, 18. Mai. 2 Uhr. Schlußcourse: Credit 218.25, Anglo 134.25, Union 101. — Francobank 34.75, Handelsbank 66.25, Vereinsbank 10.25, Hypothekendarlehenbank 15.30, allgemeine Baugesellschaft 54.25, Wiener Baubank 58.50, Unionbank 37. — Wechselbank 14.60, Brigittenauer 15.50, Staatsbahn 320. — Lombarden 139.50, Communalloose. — Fest, still.

Handel und Volkswirthschaftliches.

Wochenausweis der Nationalbank. (Nach § 14 der Statuten, dann auf Grund des Gesetzes vom 25. August 1868 und der kais. Verordnung v. 13. Mai 1873.) Veränderungen seit dem Wochenanweise vom 6. Mai 1874: Banknoten-Umlauf 329,076,300 fl. Giro-Einlagen: 4,309,591 fl. 40 kr.; einzufließende Bankanweisungen und andere fällige Passiva 1,567,263 fl. 76.5 kr. Bedeutung: Metallschatz 144,003,564 fl. 85 kr. In Metall zahlbare Wechsel 4,234,030 fl. 82 kr., Staatsnoten, welche der Bank gehören, 1,489,326 fl. — Escompte: 152,972,696 fl. 4 kr. Darlehen 40,700,300 Gulden. Eingelöste Coupons von Grundentlastungs-Obligationen 1,777,900 fl. 86 kr.; fl. 9,757,700 eingelöste und börsenmäßig angekaufte Pfandbriefe à 66%, Prozent 6,505,133 fl. 33 kr. Zusammen 351,682,971 fl. 90 kr. Am Schluß des Monats bar zu begleichende Forderung der Bank aus der commissionweisen Beforgung des Hypothekar-Anweisungsgeschäftes (§ 62 der Statuten) 2,180,829 fl. 48 kr.

Angekommene Fremde.

Am 18. Mai

Hotel Stadt Wien. Marcell v. Wagensburg, k. k. Hauptmann, Triest. — Krater und Rosenberg, Kaufleute, Lindner, Ingenieur, Bündel und Pollak, Reisende, Wien. — Schluderer, Regiments-Commandant, Nr. 72, Preßburg. — Tugendhaft, Rjm., Bielig. — Billner, Ingenieur. Hotel Elefant. Lizinger, Ingenieur, Billaq. — Chefert, Wien. — Ruschik, Graz. — Strahl, Krain. — Stöhr, Ingenieur, Hof. — Nagovik, Triest. — Celligoi, Fiume. — Kamel sammt Frau, Rudolfswerth. — Zelegitar, Lichtenwald. — Weitsch, Prag. — Madame Lornejari, Görz. — Glaubrecht, k. k. Major, sammt Frau, Prag. — Straffer, Kaufm., Augsburg. — Prinz sammt Frau. Hotel Europa. Mörtel, Präsident, und Pazel, k. k. Oberfinanzrath, Wien. — Bulasfinovich, Triest. Bairischer Hof. Prohaska, k. k. Lieutenant, und Carminati, k. k. Oberlieutenant, sammt Frau, Prevoje. — Gull, Handelsmann, Sessana. Kaiser von Oesterreich. Alinar, Marburg. Mohren. Janl, Handelsmann, Ratel.

Lottoziehungen vom 16. Mai.

Wien: 45 46 15 48 4. Graz: 90 41 72 30 28.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

Table with columns: Zeit, Wetter, Barometerstand, Windrichtung, Windstärke, Temperatur, Feuchtigkeit, etc. for the date 18.5.

Berantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.

Börsebericht. Wien, 16. Mai. Im ganzen sehr fest gestimmt und in ihrer Tendenz durch nicht unbedeutende Käufe für auswärtige Rechnung bestärkt, ließ sich die Börse schließlich höchsten Notierungen nicht behauptet werden konnten.

Table of exchange rates and bank prices. Columns include: Name of bank/institution, Gold, Silver, and other rates.

Table of interest rates and bond prices. Columns include: Name of instrument, Gold, and Silver rates.